

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3422



ver.di • Besenbinderhof 60 • 20097 Hamburg  
Landeshaus  
Wirtschaftsausschuss,  
Herr Bernd Schröder  
Düstembrookerweg 70  
24105 Kiel

Über:  
[manfred.neil@landtag.ltsh.de](mailto:manfred.neil@landtag.ltsh.de)

Fachbereich Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Landesbezirke  
Hamburg/ Nord

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

Telefon 28 58 - 111

Datum	11.01.2012
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	bose -
Tel.-Durchwahl	28 58 - 4011
Fax-Durchwahl	28 58 - 9010
E-Mail	berthold.bose@verdi.de

### Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen DS 17/1934

Sehr geehrter Herr Schröder,

hiermit nimmt der ver.di-Landesbezirk Nord Stellung zum Gesetzesentwurf zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen DS 17/1934.

Zunächst möchten wir anhand der gesetzlichen Aufgaben und Auflagen für die Spielbanken die erhöhte Schutzbedürftigkeit darstellen, um diese Vorgaben zu erfüllen.

Diese ergeben sich aus dem ordnungspolitischen Auftrag und dem Glücksspielstaatsvertrag. Den hohen Zielen haben sich die Spielbanken stets verpflichtet gesehen und deshalb hat ver.di immer auf Kohärenz durch Erfassung und Regulierung der Spielhallen gedrängt.

Die gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgaben durch die Spielbanken darf nicht dazu führen, daß deren Existenz bedroht wird und Spielhallen die fehlende Regulierung wettbewerbsverzerrend ausnutzen.

Dieses paßt umso weniger, wenn man berücksichtigt, daß gerade das Automatenpiel die höchste Suchtgefährdung besitzt und die Haupteinnahmequelle der Spielhallen darstellen.

Wir gehen auf folgende Punkte des Gesetzentwurfes ein:

- Begriff und Namensführung Spielhalle
- Spielhallen als Unterhaltungsangebot
- Keine online- Angebote
- Verbot von Speisen
- Einschränkung der Öffnungszeiten
- Überprüfung durch Ordnungsbehörden Übergangszeitraum
- Tarifizierte Arbeitsverhältnisse überwiegend in Vollzeit

Spielbanken haben seit Jahrzehnten den vom Bundesverfassungsgericht auferlegten ordnungspolitischen Auftrag zu erfüllen. Demzufolge haben Spielbanken das illegale Glücksspiel zurückzudrängen und ein staatlich kontrolliertes Angebot vorzuhalten, um Manipulationen und Begleitkriminalität auszuschließen. Dieser ordnungspolitische Auftrag führte dazu, daß in föderaler Struktur die Bundesländer für die Spielbanken zuständig sind. Der Glücksspielstaatsvertrag verlangt zusätzlich Spieler- und Jugendschutz, Suchtbekämpfung und Prävention.

ver.di hat sich durchgängig und stets mit Nachdruck für einen bundesweiten Glücksspielstaatsvertrag eingesetzt. Kein Bundesland darf bei pathologischem Glücksspiel wegsehen, oder gar dadurch den Landeshaushalt sanieren wollen!



Der ursprüngliche Glücksspielstaatsvertrag entsprach sowohl nationaler als auch EuGH-1-Rechtsprechung. Bemängelt wurden die unangemessene Lotto/Toto-Werbung in einem Bundesland als auch die Inkohärenz durch das Nichterfassen des gewerblichen Automatenspiels. Hier hätte nach ver.di-Auffassung nur nachgebessert werden müssen und die Rechtfertigungsgründe für ein Monopol beim EuGH-1 wären erfüllt gewesen. Wir möchten nochmals betonen, daß wir für ein Monopol und einen bundesweiten Glücksspielstaatsvertrag sind. Bei der neuen Fassung lehnen wir online-Angebote ab, weil wir Spieler- und Jugendschutz, Suchtbekämpfung und Suchtprävention dann für leere Worthülsen halten. Voraussetzung für einen solchen Vertrag ist aber die Kohärenz durch die Erfassung des Automatenspiels.

### **Namensführung**

ver.di befürwortet bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf die Kennzeichnung als Spielhalle.

Unzählige Spielhallen nennen sich "Casinos" ohne die Auflagen der Casinos bzw. Spielbanken zu erfüllen, weder die, die Betreiber, die Mitarbeiter als auch das Angebot betreffen.

Wenn Casinos und Spielbanken den ordnungspolitischen Auftrag und den Glücksspielstaatsvertrag zu erfüllen haben, ist diese Auflage dem gewerblichen Automatenspiel ebenfalls aufzuerlegen!

Insbesondere bei einem Spielangebot mit der höchsten Suchtgefährdung für Spieler. Casinos bzw. Spielbanken basieren auf dem 3-Säulen-System Lebenspiel/Unterhaltung/Automaten.

Gewerbliches Automatenspiel versucht mit der irreführenden Bezeichnung Casino eine Wettbewerbsverzerrung zu erreichen, indem der Kunde nicht die unterschiedliche Qualität/Spielerschutz erkennen kann. Dieses geschieht ohne die Sicherheitsstandards der Spielbanken zu gewährleisten.

Das Land ist hier auf dem richtigen Weg das gewerbliche Automatenspiel einzugrenzen, indem es irreführende Casino-Namensgebung untersagt.

### **Unterhaltungsangebot**

Das gewerbliche Automatenspiel muss ein Unterhaltungsangebot darstellen und insgesamt die Auflagen der Casinos/Spielbanken erfüllen.

### **Online Spielangebote**

ver.di lehnt grundsätzlich online-Angebote ab. Dieses trifft dann gleichermaßen für Spielhallen zu. Auch diese Vorgabe im Entwurf wird von uns begrüßt.

### **Angebot von Speisen**

Das Verbot des Angebots von Speisen ist für ver.di eine Selbstverständlichkeit, weil dieses nie den Spielhallen zugeordnet wurde und wohl nur dem Zweck dient, den Eindruck zu erwecken, dass der Betrieb einem Casino unter staatlicher Aufsicht gleich kommt.

### **Öffnungszeiten**

Die Verkürzung der Öffnungszeiten sollte auf 11:00 bis 01:00 Uhr beschränkt werden, da dieses übliche Zeiten für Unterhaltungs- und Freizeitangebote sind. Der Bedarf darüber hinaus ist minimal und muß von daher nicht befriedigt werden.

### **Überprüfung durch Ordnungsbehörden**

Die Überprüfung nach §10 des Spielhallengesetzes SH sollte spürbar und nachhaltig sein. Leider ist zu befürchten, daß diese Überprüfungen personell nicht zu leisten sind und das Unrechtsbewußtsein bei den Betreibern möglicherweise nicht entsprechend ausgeprägt ist.

Übergangszeiten von 5 Jahren halten wir für zu lang, hier sollte eine Halbierung des Zeitraumes angestrebt werden.



### Arbeitsverhältnisse

Die Spielbanken in Deutschland haben traditionell tarifizierte Arbeitsverhältnisse und über die Hälfte aller Mitarbeiter sind gewerkschaftlich organisiert. Diese Arbeitsverhältnisse und ihre Bedingungen will ver.di auch zukünftig sichern.

ver.di begrüßt von daher diesen Gesetzentwurf und erachtet ihn als alternativlos, wenn nicht die tarifierten Arbeitsverhältnisse bei den Spielbanken eingeschränkt oder gar bedroht werden.

An der Anhörung wird für den ver.di-Landesbezirk Nord, Fachbereich Finanzdienstleistungen Herr Horst Jaguttis teilnehmen und vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Bose  
Leiter Fachbereich  
Finanzdienstleistungen